



Antrag

der Fraktion der FDP

Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag lehnt eine Beleihung privater Dritter mit hoheitlichen Befugnissen, die dazu ermächtigt, im Maßregelvollzug die Unterbringung unter Freiheitsentzug und Zwangsmaßnahmen durchzuführen, ab.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Maßregelvollzug des Landes Schleswig-Holstein aus den Fachkliniken herauszulösen und in einer durch Landesgesetz zu bildenden Anstalt des öffentlichen Rechts, „Forensik Schleswig-Holstein“, einzubringen, die die bisherigen öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Unterbringung und des Maßregelvollzuges übernimmt.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, in der 3. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages
 - a. darzulegen, wie sie durch eine vertragliche Teilrückabwicklung mit den Käufern der Fachkliniken die Forensik herauszulösen beabsichtigt und
 - b. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Herauslösung und Rücküberführung der Forensik in eine Anstalt des öffentlichen Rechts regelt.

Begründung:

Mit Beschluss des Amtsgerichts – Registergericht – Flensburg vom 13.01.2005 (Az.: 2 AR 6/05) und Beschluss des Landgerichts Flensburg vom 02.03.2005 (Az.: 6 T 1/05) wurde die Eintragung der privatisierten Fachklinik Schleswig in das Handelsregister aus verfassungsrechtlichen Bedenken verweigert.

Laut Beschluss dürften bestimmte Aufgaben aus dem Kernbereich der hoheitlichen Eingriffsverwaltung nicht durch private Dritte wahrgenommen werden. Dazu zählt neben Justiz, Polizei, Bundeswehr, Zoll, Rechtspflege und Strafvollzug auch der Maßregelvollzug.

Eine zeitnahe Kontrolle eines beliebigen privaten Unternehmens durch die zuständige Landesbehörde reicht mangels Effektivität als demokratische Legitimation für eine hoheitliche Gewaltausübung nicht aus. Zum Schutz der im hoheitlichen Gewaltverhältnis stehenden Patienten ist die Gesamtübertragung des Maßregelvollzugs auf einen privaten Träger als verfassungsrechtlich unzulässig einzustufen. Das rechtsstaatlich unabdingbare Gewaltmonopol des Staates darf nicht im Wege der Beileihung auf private Dritte übertragen werden.

Aus diesem Grund sind die Abteilungen des Maßregelvollzuges aus den zu privatisierenden bzw. bereits privatisierten Fachkliniken in Schleswig-Holstein herauszulösen und in Anstalten des öffentlichen Rechts zurückzuführen.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion